
b) bei Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten

Bei den Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten setzen sich die Selbstkosten aus folgenden Positionen zusammen:

- Materialaufwand
- Bezugskosten
- anteilmässige Fabrikationslöhne
- anteilmässige Gemeinkosten (ohne Vertriebskosten)

3.4. Abschreibung des Einstandswertes auf den Marktwert

Ist eine Ware, welche zum Preis von 100 eingekauft wurde, zum Jahresende nur noch 50 Wert, dann muss gemäss Art. 1 der Verordnung betreffend die Bewertung der Warenvorräte (siehe Anhang I) eine Abschreibung in Höhe von 50 vorgenommen werden.

3.5. Bildung der privilegierten (stillen) Warenreserve

Art. 2 der Verordnung betreffend die Bewertung der Warenvorräte (siehe Anhang I) bestimmt im weiteren, dass entweder auf dem Einstandswert oder auf dem Marktwert, sofern dieser tiefer ist, eine privilegierte (stille) Reserve in Höhe von 33 1/3% gebildet werden kann. Diese zusätzliche Reservebildung muss im Zeitpunkt der Öffnung nicht versteuert werden.